

# Strafrecht III

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

# Rassendiskriminierung

Strafbarkeit?



BGZ: EKR-Urteil 2001-045N

OG/ZH: EKR-Urteil 2002-030N

## «Sie werden fallen, die Juden aus St. Gallen»

- 15. Februar 2015, FC-Luzern Fans reisen zum Auswärtsspiel nach St. Gallen
- Beim Fanmarsch treiben sie einen als orthodoxen Juden verkleideten Mann vor sich her, der einen FC St. Gallen-Schal trägt.



## «Sie werden fallen, die Juden aus St. Gallen»

### FCL-Fan:

- «Das hat nichts mit Antisemitismus zu tun. Der FCL ist politisch neutral».
- Es bestehe eine traditionelle Feindschaft
- «Die St. Galler Fans wurden schon immer als Juden bezeichnet»
- Als Beleidigung der Juden sei das nicht gemeint.



Quelle: Watson.ch 20.02.15, 15:05

# Rassendiskriminierung

- Sommer 2011: Zwei Kosovaren (31 und 33) pöbeln in Interlaken die beiden Schwinger Kari Z. und Roland G. an.
- Es kommt zum Streit. Einer der beiden Kosovaren sticht dem SVP-Politiker Kari Z. mit einem Messer in den Hals.
- Kari Z. überlebt schwer verletzt.
- Täter wegen versuchter Tötung verurteilt (7 Jahre Freiheitsstrafe)

Das sind die Folgen der unkontrollierten Masseneinwanderung:

## Kosovaren schlitzten Schweizer auf!

Wer das nicht will, unterschreibt **jetzt** die Volksinitiative «Masseneinwanderung stoppen!»



Die Schwinger-Freunde Roland G. (38) und Kari Z. (45) sitzen am Montag, den 15. August, auf der Gartenterrasse in Interlaken BE. Plötzlich hält ein Taxi. Zwei Kosovaren (33 und 31) steigen aus. Sie fangen an, die zwei Schweizer anzupöbeln: «Scheiss-Schweizer! Dreckspack», sagt ein Augenzeuge. Der zwölffache Kranzschwinger Kari Z. fragt: «Was soll das?» Einer der Kosovaren greift sofort zum Messer und schlitzt dem Schweizer die Kehle auf.

**Masseneinwanderung stoppen!**

Die SVP fordert vom Bundesrat:

- Sofortige Umsetzung der Volksinitiative «Ausschaffung krimineller Ausländer»
- Stopp der unkontrollierten Masseneinwanderung!

Den Unterschriftenbogen können Sie bestellen unter Tel. 031 300 58 58 oder unter [www.stopp-masseneinwanderung.ch](http://www.stopp-masseneinwanderung.ch)

Mit einer Spende auf PC 60-167674-9 unterstützen Sie dieses Inserat. Herzlichen Dank. SVP Schweiz, Geschäftsverteilung, Postfach 8153, 1001 Bern, [www.svp.ch](http://www.svp.ch)



# Rassendiskriminierung

- Bei Unterschriftensammlung zu Masseneinwanderungsinitiative schaltet die SVP ein Inserat mit dem Titel «Kosovaren schlitzten Schweizer auf»
- OG/BE bestätigt Schuldspruch: Generalsekretär der SVP, Martin Baltisser, sowie seine Stellvertreterin Silvia Bär (45 Tagessätze à Fr. 220 bzw. Fr. 300).

Das sind die Folgen der unkontrollierten Masseneinwanderung:

## Kosovaren schlitzten Schweizer auf!

Wer das nicht will, unterschreibt **jetzt** die Volksinitiative «Masseneinwanderung stoppen!»



Die Schwinger-Freunde Roland G. (38) und Kari Z. (45) sitzen am Montag, den 15. August, auf der Gartenterrasse in Interlaken BE. Plötzlich hält ein Taxi. Zwei Kosovaren (33 und 31) steigen aus. Sie fangen an, die zwei Schweizer anzupöbeln: «Scheiss-Schweizer! Drecksack», sagt ein Augenzeuge. Der zwölffache Kranzschwinger Kari Z. fragt: «Was soll das?» Einer der Kosovaren greift sofort zum Messer und schlitzt dem Schweizer die Kehle auf.

**Masseneinwanderung stoppen!**

Die SVP fordert vom Bundesrat:

- Sofortige Umsetzung der Volksinitiative «Ausschaffung krimineller Ausländer»
- Stopp der unkontrollierten Masseneinwanderung!

Den Unterschriftenbogen können Sie bestellen unter Tel. 031 300 58 58 oder unter [www.stopp-masseneinwanderung.ch](http://www.stopp-masseneinwanderung.ch)

Mit einer Spende auf PC 60-167674-9 unterstützen Sie dieses Inserat. Herzlichen Dank.

SVP Schweiz, Generalsekretariat, Postfach 8153, 1001 Bern, [www.svp.ch](http://www.svp.ch)



# Öffentliche Urteilsberatung am Bundesgericht

Silvia Daniela Bär und Martin  
Baltisser gg. GenStA Kanton Bern

Donnerstag 13. April 2017

10.00-12.00h



# Informationen zur öffentlichen Sitzung des Bundesgerichts

Datum: 13. April 2017

Zeit: 10:00 – 12:00

Dossier: 6B\_610/2016 (Rassendiskriminierung [Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 1 und Abs. 4 erster Teilsatz StGB])

Parteien: Silvia Daniela Bär + Martin E. Baltisser gg. Generalstaatsanwaltschaft Bern

## Anreise

Zürich ab: 07:02 (Gleis 31)

Bern an: 07:58 (Gleis 5)

Bern ab: 08:04 (Gleis 3)

Lausanne (gare) an: 09:10 (Gleis 5)

Lausanne (gare) ab: 09:18

Lausanne (ours) an: 09:24

Ab Lausanne (gare) Metro Richtung «Lausanne, Sallaz».



# Rassendiskriminierung

Strafbarkeit?



EKR-Urteil 2008-011N

# Doğu Perinçek

- 2005 Kundgebungen in Opfikon, Köniz und Lausanne: Der Genozid an den Armeniern sei eine «internationale Lüge»



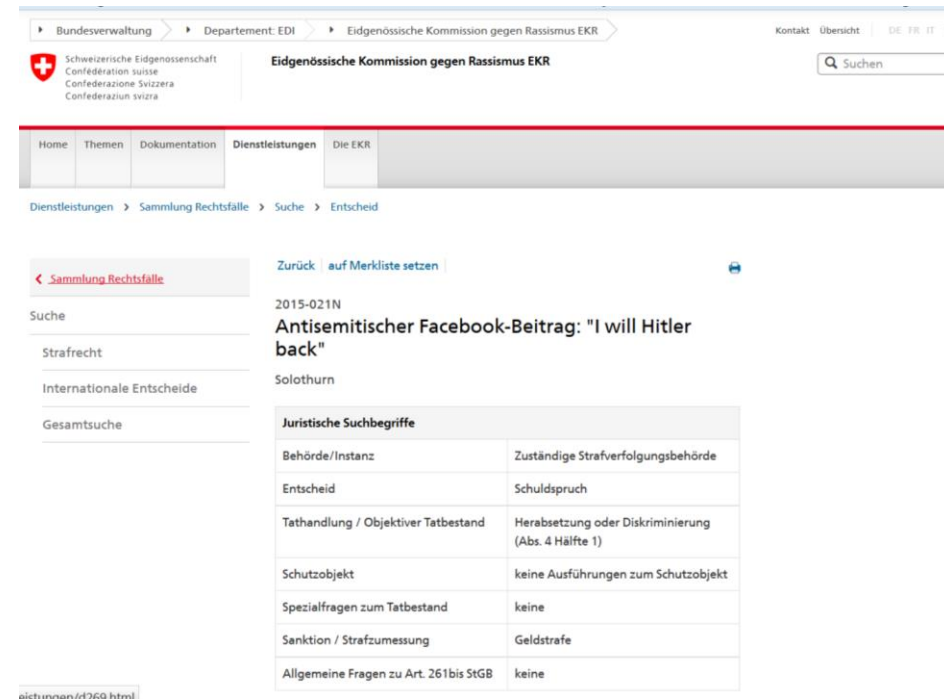
Doğu Perinçek, 2005 in Lausanne  
EKR – 2007 - 076N

# «I will Hitler back»

Der Beschuldigte postete auf einer öffentlichen Facebook-Seite, die zu pro-palästinensischen Aktionen aufrief, den Beitrag „I will Hitler Back“.

Schuldspruch Art. 261<sup>bis</sup> StGB

30 Tagessätze à Fr. 100.--, bedingt



The screenshot shows the website of the Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR. The search results for the case 2015-021N are displayed. The case title is "Antisemitischer Facebook-Beitrag: 'I will Hitler back'" and it is from the canton of Solothurn. A table of legal search terms is provided below the case information.

Juristische Suchbegriffe	
Behörde/Instanz	Zuständige Strafverfolgungsbehörde
Entscheid	Schuldspruch
Tathandlung / Objektiver Tatbestand	Herabsetzung oder Diskriminierung (Abs. 4 Hälfte 1)
Schutzobjekt	keine Ausführungen zum Schutzobjekt
Spezialfragen zum Tatbestand	keine
Sanktion / Strafzumessung	Geldstrafe
Allgemeine Fragen zu Art. 261 bis StGB	keine

# Strafrecht BT III

Vorlesung	Inhalt
Di 21.02.2017	Einführung Allgemeindelikte; Delikte gegen die Familie
Di 28.02.2017	Gemeingefährliche Delikte; Brandstiftung; Baukunde
Di 07.03.2017	Friedensdelikte; Landfriedensbruch; KO; Terrorfinanzierung
Di 14.03.2017	Friedensdelikte; Kultusfreiheit
Di 21.03.2017	Friedensdelikte; Rassendiskriminierung, Totenfrieden
Di 28.03.2017	Verbotene Handlungen für einen fremden Staat
Di 04.04.2017	Straftaten gegen öffentliche Gewalt; Gewalt gegen Beamte, Hinderung Amtshandlung, Amtsanmassung
Di 11.04.2017	Straftaten gegen öffentliche Gewalt; Ungehorsam, Veröffentlichung geheimer Verhandlungen
Di 25.04.2017	Amtsdelikte; Amtsmissbrauch, ungetreue Amtsführung, falsches Arztzeugnis, Entweichenlassen Gefangener
Di 02.05.2017	Verletzung Amtsgeheimnis; Verletzung Berufsgeheimnis
Di 09.05.2017	Keine Vorlesung
Di 16.05.2017	Gastvortrag Konrad Jeker «Anwaltsgeheimnis»
Di 23.05.2017	Bestechung
Di 30.05.2017	Reserve

# Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

(Art. 260; 260<sup>ter</sup>; 260<sup>quinquies</sup>; 261; 262; 261<sup>bis</sup> StGB)

# Strafrecht BT III

## Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

Art. 217 – Vernachlässigung Unterhaltspflichten,  
Art. 220 – Entziehung Minderjähriger

## Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

Art. 221 – Brandstiftung  
Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst  
Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde  
Art. 230 – Beseitigung/Nichtanbringung Sicherheitsvorrichtungen

## Verbrechen/Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

Art. 260 – Landfriedensbruch  
Art. 260<sup>quin</sup> – Terrorismusfinanzierung  
Art. 261 – Kultusfreiheit  
Art. 262 – Störung Totenfrieden  
Art. 261<sup>bis</sup> – Rassendiskriminierung

## Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

## Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

Art. 285 – Gewalt gegen Beamte  
Art. 286 – Hinderung Amtshandlung  
Art. 287 – Amtsanmassung  
Art. 292 – Ungehorsam  
Art. 293 – Veröffentlichung geheimer Verhandlungen

## Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

Art. 312 – Amtsmissbrauch  
Art. 314 – Ungetreue Amtsführung  
Art. 318 – Falsches Arztzeugnis,  
Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener  
Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses  
Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

## Bestechung

Art. 322<sup>ter</sup> – Bestechen  
Art. 322<sup>quate</sup>r – Sich bestechen lassen  
Art. 322<sup>quinquies</sup> – Vorteilsgewährung  
Art. 322<sup>sexties</sup> – Vorteilsannahme;  
Art. 322<sup>septies</sup> – fremde Amtsträger  
Art. 322<sup>octies</sup> – Gem. Best.

# Verbrechen und Vergehen gegen öff. Frieden

Art. 258	Schreckung der Bevölkerung
Art. 259	Öff. Aufforderung zu Verbrechen/Gewalttätigkeit
Art. 260	Landfriedensbruch
Art. 260 <sup>bis</sup>	Strafbare Vorbereitungshandlungen
Art. 260 <sup>ter</sup>	Kriminelle Organisation
Art. 260 <sup>quater</sup>	Gefährdung der öff. Sicherheit mit Waffen
Art. 260 <sup>quin.</sup>	Finanzierung des Terrorismus
Art. 261	Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit
Art. 261 <sup>bis</sup>	Rassendiskriminierung
Art. 262	Störung des Totenfriedens
Art. 263	Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit

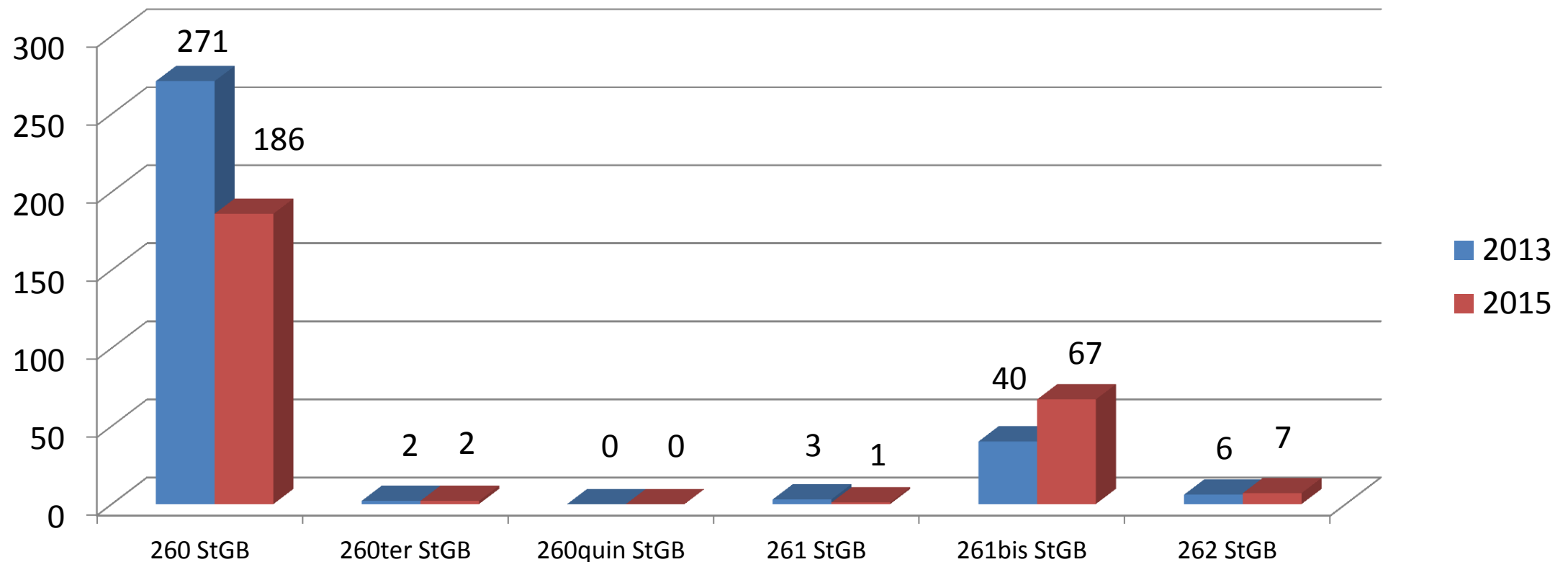
# Verbrechen und Vergehen gegen öff. Frieden

Art. 258	Schreckung der Bevölkerung
Art. 259	Öff. Aufforderung zu Verbrechen/Gewalttätigkeit
<b>Art. 260</b>	<b>Landfriedensbruch</b>
Art. 260 <sup>bis</sup>	Strafbare Vorbereitungshandlungen
<b>Art. 260<sup>ter</sup></b>	<b>Kriminelle Organisation</b>
Art. 260 <sup>quater</sup>	Gefährdung der öff. Sicherheit mit Waffen
<b>Art. 260<sup>quin.</sup></b>	<b>Finanzierung des Terrorismus</b>
Art. 261	Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit
Art. 261 <sup>bis</sup>	Rassendiskriminierung
Art. 262	Störung des Totenfriedens
Art. 263	Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit

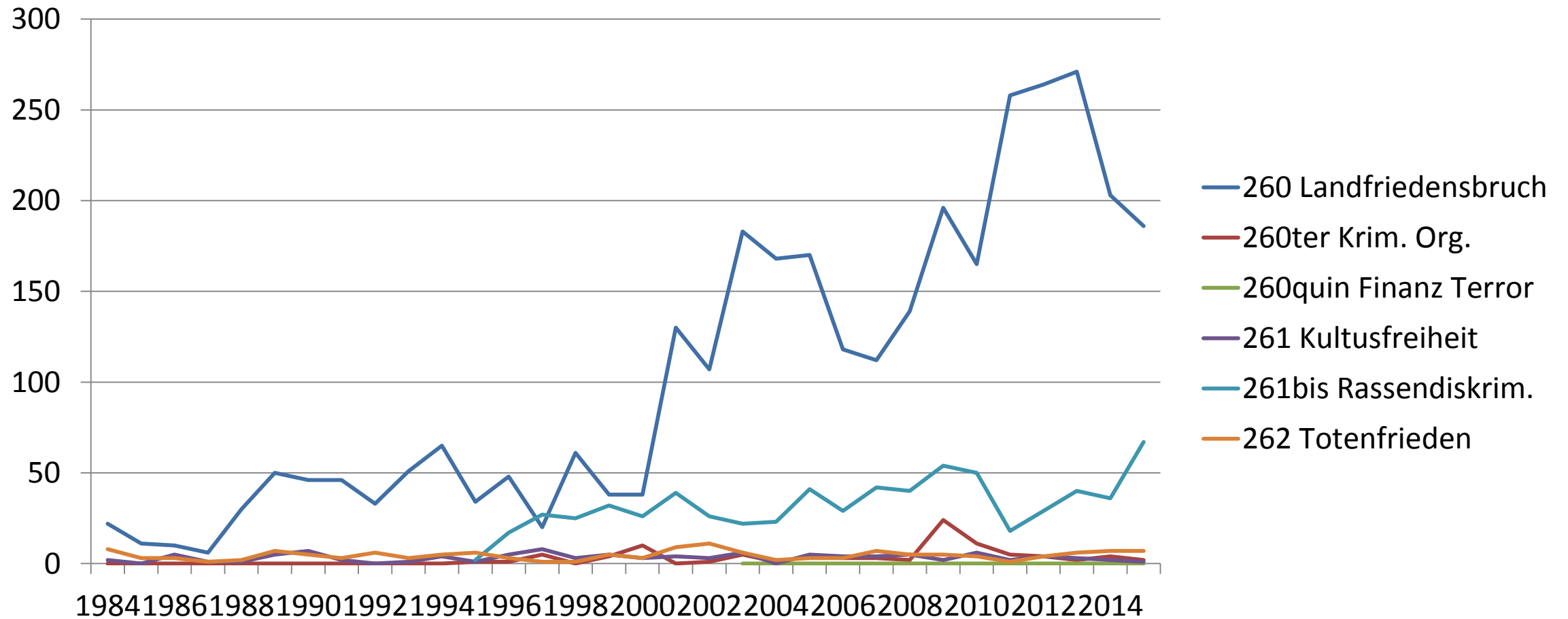


# Verbrechen und Vergehen gegen öff. Frieden

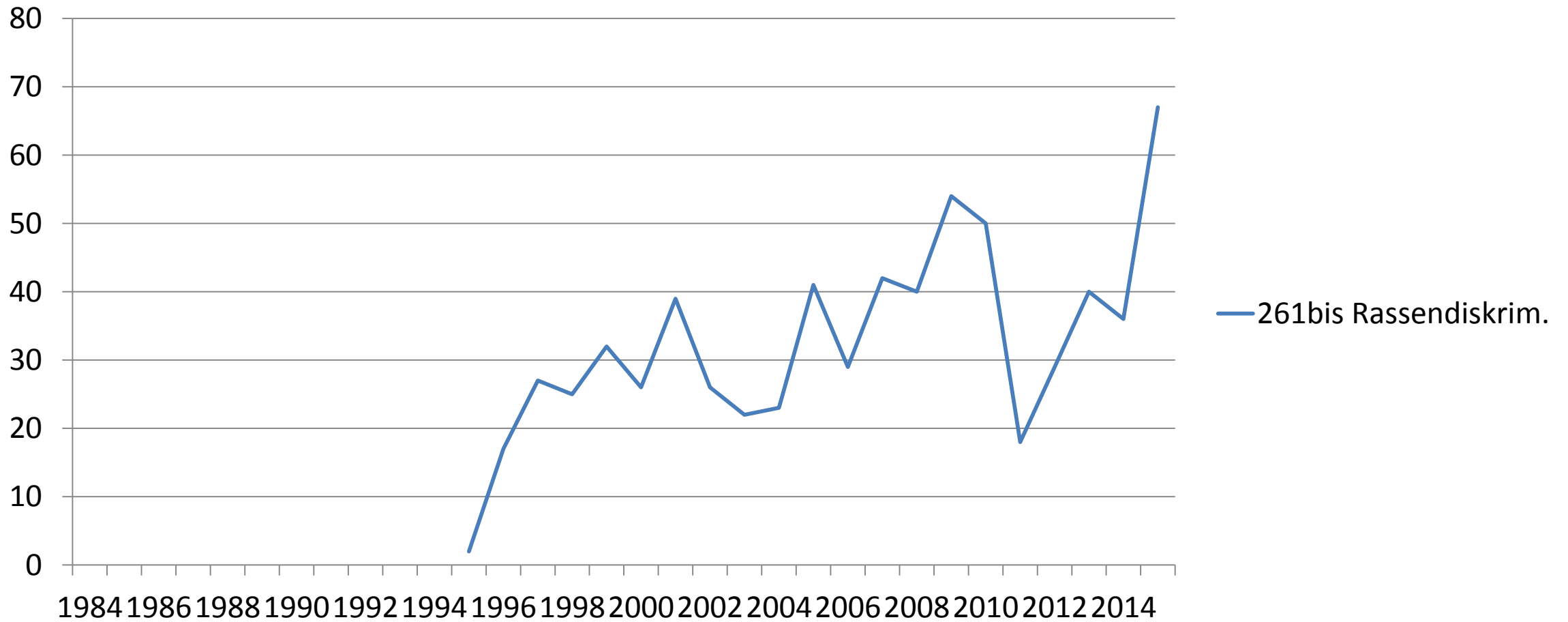
## Urteile im Jahr 2013/2015



# Verbrechen und Vergehen gegen öff. Frieden



# Rassendiskriminierung



# Rassendiskriminierung

Art. 261<sup>bis</sup> StGB

# Art. 261<sup>bis</sup> – Rassendiskriminierung

- Abschluss Übereinkommen  
21. Dez. 1965
- Genehmigt 9. März 1993
- Art. 261<sup>bis</sup> beschlossen  
18. Juni 1993
- Art. 261<sup>bis</sup> In Kraft: 1. Januar 1995

*Übersetzung*

0.104

## **Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung**

Abgeschlossen in New York am 21. Dezember 1965  
Von der Bundesversammlung genehmigt am 9. März 1993<sup>2</sup>  
Schweizerische Beitrittsurkunde hinterlegt am 29. November 1994  
In Kraft getreten für die Schweiz am 29. Dezember 1994

(Stand am 8. Februar 2013)

---

*Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,*

eingedenk der Tatsache, dass die Charta der Vereinten Nationen<sup>3</sup> auf dem Grundsatz der angeborenen Würde und Gleichheit aller Menschen beruht und dass alle Mitgliedstaaten gelobt haben, gemeinsam und einzeln mit der Organisation zusammenzuwirken, um eines der Ziele der Vereinten Nationen zu erreichen, das darin besteht, die allgemeine Achtung und Beachtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen;

# Art. 261<sup>bis</sup> – Rassendiskriminierung

Geschütztes Rechtsgut

- Menschenwürde
- Öffentlicher Friede (mittelbar)

Deliktsart:

- Offizialdelikt
- Tätigkeitsdelikt

# Art. 261<sup>bis</sup> – Rassendiskriminierung

## Art. 7 BV – Menschenwürde

Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.

## Art. 8 – Diskriminierungsverbot

2 Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der **Rasse**, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der **religiösen**, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.



# Art. 261<sup>bis</sup> – Rassendiskriminierung

Zugleich Einschränkung:

- Meinungsäusserungsfreiheit  
(Art. 16 BV)
- Medienfreiheit  
(Art. 17 BV)
- Kunstfreiheit  
(Art. 21 BV)
- etc.



# Art. 261<sup>bis</sup> – Rassendiskriminierung

«...bei der strafrechtlichen Erfassung der Rassendiskriminierung auch andere grundrechtliche Aspekte zu berücksichtigen... Das besondere Gewicht, das der Meinungs- und Vereinsfreiheit ...zukommt, rechtfertigt dies».



Botschaft über den Beitritt der Schweiz zum Internationalen Übereinkommen von 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und über die entsprechende Strafrechtsrevision vom 2. März 1992, BBl 1992 269 ff., 306

# Art. 261<sup>bis</sup> – Rassendiskriminierung

«Zwischen Rassendiskriminierung und Meinungsäusserungsfreiheit kann richtigerweise ... prinzipiell kein Grundrechtskonflikt bestehen, weil die Menschenwürde eine notwendige Vorbedingung für die Ausübung von Menschenrechten darstellt»



BSK StGB II<sup>3</sup>-Schleiminger Mettler, Art. 261bis N 28

# Art. 261<sup>bis</sup> – Rassendiskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft,  
wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind,  
wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,  
wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,  
wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert,  
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



# Art. 261<sup>bis</sup> – Rassendiskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft,	Öffentlicher Aufruf zu Hass/Diskriminierung
wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind,	Öffentliche Verbreitung von Ideologien
wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,	Propaganda zu Abs. 1/2
wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,	Direkte Diskriminierung Leugnung Völkermord
wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert,	Leistungsverweigerung
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.	

# Art. 261<sup>bis</sup> – Rassendiskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft,  
wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind,  
wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,  
wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,  
wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert,  
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

**Abs. 1-3: Rassistische Hetze**

**Abs. 4-5: Direkte Angriffe**

<b>Abs.</b>	<b>Tatmodalität</b>	<b>Tathandlung</b>	<b>Adressat</b>
1	öffentliche Handlung	Aufruf zu Hass oder Diskriminierung	Öffentlichkeit (werbend)
2	öffentliche Handlung	Verbreitung von Ideologien	Öffentlichkeit (werbend)
3	öffentliche oder nicht-öffentliche Handlung	Propaganda (= Hilfeleistung zu Abs. 1 & 2)	Öffentlichkeit (werbend)
4	öffentliche Handlung	Herabsetzung/Diskriminierung	Person/Gruppe
4	öffentliche Handlung	Leugnen etc. von Völkermord/Verbrechen gegen die Menschlichkeit	Person/Gruppe
5	öffentliche Handlung	Verweigern einer Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist	Person/Gruppe

# Art. 261<sup>bis</sup> – Rassendiskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft,  
wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische

Öffentlicher Aufruf zu Hass/Diskriminierung

Öffentliche Verbreitung von Ideologien

## Gemeinsamkeit

Einzelne Menschen werden aufgrund Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe (Rasse, Ethnie, Religion) in ihrer Würde, mithin in ihrem Anspruch auf Achtung als gleiche Menschen, verletzt.

verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,  
wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert,  
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Leistungsverweigerung

# Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 1 – Rassendiskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft,

## **Objektiver Tatbestand**

Täter

Tathandlung

- Öffentlich
- Aufrufen
- Hass/Diskriminierung

«Tatobjekt»

- Rasse
- Ethnie
- Religion

## **Subjektiver Tatbestand**

(Eventual)Vorsatz



# Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 1 – Rassendiskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft,

## **Objektiver Tatbestand**

Täter (Jedermannsdelikt)

Tathandlung

- Öffentlich
- Aufrufen
- Hass/Diskriminierung

«Tatobjekt»

- Rasse
- Ethnie
- Religion

## **Subjektiver Tatbestand**

(Eventual)Vorsatz

# Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 1 – Rassendiskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft,

## **Objektiver Tatbestand**

Täter

Tathandlung

- Öffentlich
- Aufrufen
- Hass/Diskriminierung

«Tatobjekt»

- Rasse
- Ethnie
- Religion

## **Subjektiver Tatbestand**

(Eventual)Vorsatz

# Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 1 – Rassendiskriminierung

- 26. 09. 1999: Waldhütte Vortrag zu «Entstehung Waffen-SS»
- Eingelassen wurde nur, wer eine schriftliche Einladung hatte
- 40-50 Personen aus "Skinhead"-Szene anwesend.



BGE 130 IV 118

# Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 1 – Rassendiskriminierung

- Bisher: Öffentlich ist, was gegenüber einem unbestimmten, durch persönliche Beziehungen nicht verbundenen Kreis geäußert wird.
- Neu: Öffentlich ist, was nicht in privatem Rahmen geäußert wird.



BGE 130 IV 118

# Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 1 – Rassendiskriminierung

Ist ein Gespräch am Stammtisch öffentlich?



# Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 1 – Rassendiskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft,

## **Objektiver Tatbestand**

Täter

Tathandlung

- Öffentlich
- Aufrufen
- Hass/Diskriminierung

«Tatobjekt»

- Rasse
- Ethnie
- Religion

## **Subjektiver Tatbestand**

(Eventual)Vorsatz

## Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 1 – Rassendiskriminierung

### Aufruf zu Hass:

- Rassistische Hetze
- Schüren von Feindseligkeiten
- Werbecharakter
- «Wir kriegen Euch alle, ihr ScheiSSkanaken»

# Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 1 – Rassendiskriminierung

## Aufruf zu Diskriminierung

- 3. Juli 1998: Aufruf zum Boykott «amerikanischer und jüdischer Waren, Restaurants...»
- Ständerat weigerte sich, Immunität aufzuheben.



Nationalrat Rudolf Keller, SD/BL



# Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 1 – Rassendiskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft,

## **Objektiver Tatbestand**

Täter

Tathandlung

- Öffentlich
- Aufrufen
- Hass/Diskriminierung

«Tatobjekt»

- Rasse
- Ethnie
- Religion

## **Subjektiver Tatbestand**

(Eventual)Vorsatz

# Rasse

- Keine anthropologische Definition
- Sozialwissenschaftlich: Rasse als Ergebnis kollektiver Selbst-/Fremdzuschreibung
- Gemeinsame biologische Merkmale (Hautfarbe, Abstammung)



# Ethnie

- Selbst-/Fremdzuschreibung kultureller, geschichtlicher Gemeinsamkeiten
- Sprache, Brauchtum, Tradition
- Araber, Norddeutsche Tamilen, Sizilianer, Appenzeller
- Ethnie ≠ Nationalität



# Ethnie

«Nach h.L. sei dann von einer Ethnie zu sprechen, wenn «[...] mehrere Personen Gemeinsamkeiten aufweisen mit Bezug auf ihre Geschichte, Sprache, Tradition und Brauchtum und sich dadurch von anderen Personengruppen unterscheiden...

[Die Albaner] leben mehrheitlich in Albanien und im Kosovo, dann aber auch in Mazedonien, Südserbien und Montenegro. Ihre Abstammung soll auf die zu römischen Zeiten lebenden Illyrer zurückgehen. Sie sprechen, wenn auch in Dialekten, die gleiche Sprache. Weiter haben sie, wenn auch mit regionalen Differenzen, seit Jahrhunderten überlieferte Traditionen und Brauchtümer, die noch heute gepflegt werden  
...kein Zweifel darüber, dass die **Albaner als Ethnie** zu bezeichnen sind...»

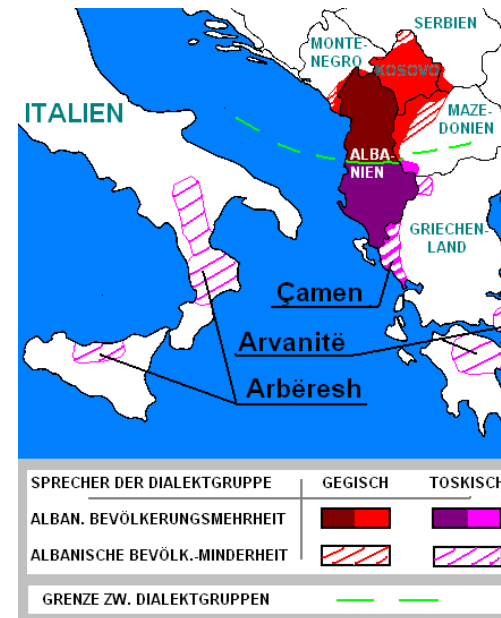


BGZ: EKR-Urteil 2001-045N

OG/ZH: EKR-Urteil 2002-030N

# Ethnie

«Daraus erhellt, dass die Geschichte der Kosovo-Albaner vor bald hundert Jahren einen anderen Weg nahm und dass sie geografisch getrennt sind von Albanien. Ihre aktuellen Bestrebungen zielen denn auch nicht auf einen Anschluss an Albanien, sondern auf einen eigenen autonomen Staat. Sie betrachten sich zweifellos als eigenständige Volksgruppe und werden von aussen, d.h. von den übrigen Bewohnern des Balkans und auch von uns Europäern, als solche wahrgenommen... Aus all diesen Gründen können die **Kosovo-Albaner** durchaus als **Ethnie** bezeichnet werden.»»



Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Albaner#/media/File:Albanischer\\_Sprachraum.PNG](https://de.wikipedia.org/wiki/Albaner#/media/File:Albanischer_Sprachraum.PNG)

BGZ: EKR-Urteil 2001-045N

OG/ZH: EKR-Urteil 2002-030N

# Ethnie (?)

- Sind Kosovaren eine Ethnie oder Angehörige eines Staates?

Das sind die Folgen der unkontrollierten Masseneinwanderung:

## Kosovaren schlitzten Schweizer auf!

Wer das nicht will, unterschreibt **jetzt** die Volksinitiative «Masseneinwanderung stoppen!»



Die Schwinger-Freunde Roland G. (38) und Kari Z. (45) sitzen am Montag, den 15. August, auf der Gartenterrasse in Interlaken BE. Plötzlich hält ein Taxi. Zwei Kosovaren (33 und 31) steigen aus. Sie fangen an, die zwei Schweizer anzupöbeln: «Scheiss-Schweizer! Dreckspack», sagt ein Augenzeuge. Der zwölffache Kranzschwinger Kari Z. fragt: «Was soll das?» Einer der Kosovaren greift sofort zum Messer und schlitzt dem Schweizer die Kehle auf.

**Masseneinwanderung stoppen!**

Die SVP fordert vom Bundesrat:

- Sofortige Umsetzung der Volksinitiative «Ausschaffung krimineller Ausländer»
- Stopp der unkontrollierten Masseneinwanderung!

Den Unterschriftenbogen können Sie bestellen unter Tel. 031 300 58 58 oder unter [www.stopp-masseneinwanderung.ch](http://www.stopp-masseneinwanderung.ch)

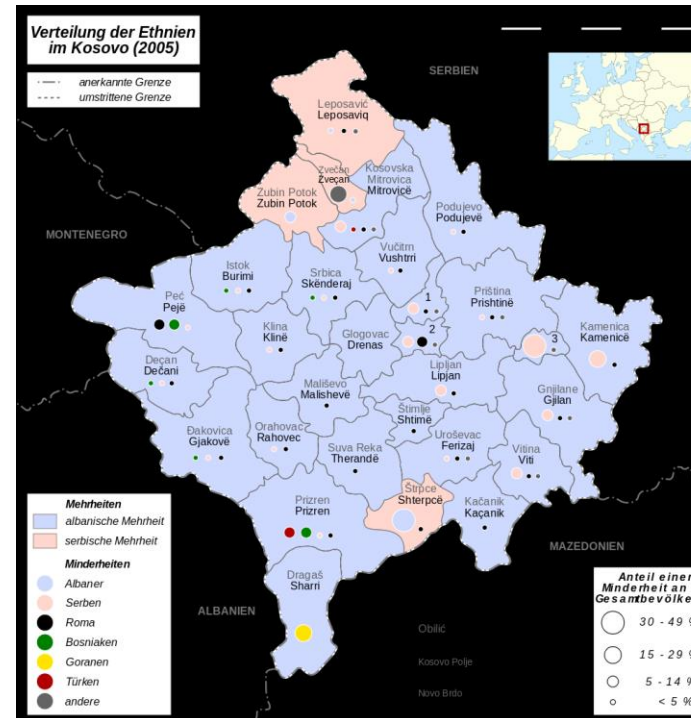
Mit einer Spende auf PC 60-167674-9 unterstützen Sie dieses Inserat. Herzlichen Dank.

SVP Schweiz, Geschäftsverteilung, Postfach 8153, 3001 Bern, [www.svp.ch](http://www.svp.ch)



# Ethnie (?)

- Verteidigung: Auf dem Gebiet der Volksrepublik Kosovo würden Angehörige verschiedener Ethnien leben, wie z.B. Albaner, Serben, Roma, Türken oder Goranen.



Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Kosovaren#/media/File:Kosovo\\_ethnic\\_map\\_2005-de.svg](https://de.wikipedia.org/wiki/Kosovaren#/media/File:Kosovo_ethnic_map_2005-de.svg)

# Ethnie (?)

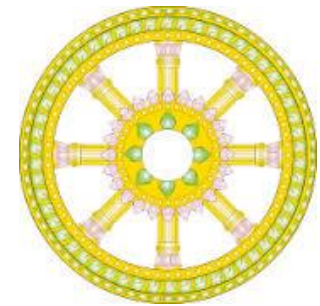
- OG/BE (SK 2015 164): «Die kosovarische Bevölkerung in der Schweiz»
- In den Augen der Schweizer bilden die hier lebenden Kosovaren eine Ethnie.
- Irrelevant, dass Kosovo durch Schweiz als eigener Staat anerkannt.





# Religion

- Selbst-/Fremdzuschreibung  
gemeinsamer Glaubens-  
orientierung
- Christentum, Islam, Judentum,  
Buddhismus, Hinduismus etc.



# Rasse/Ethnie/Religion

Grundsätzlich keine relevanten

Gruppen:

- Nationale
- Soziale
- Geschlechtliche (M/F)
- Sexuelle (LGBT)
- Politische (Parteien)
- etc.

# BGE 140 IV 67

- Polizist X. nahm am 16. April 2007 an Uhren-/Schmuckmesse in Basel mutmasslichen Dieb fest.
- Ausweiskontrolle ergab:  
algerischer Asylbewerber
- X. beschimpfte Festgenommenen in Anwesenheit Menschenmenge mit «Sauausländer» und «Dreckasylant»



BGE 140 IV 67 («Sauausländer» «Dreckasylant»)

# BGE 140 IV 67

## Bundesgericht

- «schwarze Sau» ✓
- «Dreckjugo» ✓
- «Saujude» ✓
- «Sauausländer» ≠
- «Dreckasylant» ≠



BGE 140 IV 67 («Sauausländer» «Drecksasylant»)

# Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 1 – Rassendiskriminierung

(Eventual-)Vorsatz:

- Wissentlicher Aufruf
- Wissen um Öffentlichkeit
- Wollen/IKN Diskriminierung
- Wollen/IKN Schüren von Hass

**Objektiver Tatbestand**

Täter

Tathandlung

- Öffentlich
- Aufrufen
- Hass/Diskriminierung

«Tatobjekt»

- Rasse
- Ethnie
- Religion

**Subjektiver Tatbestand**

(Eventual)Vorsatz

# Subjektiver Tatbestand

«Als Beleidigung der Juden sei das nicht gemeint»



Quelle: Watson.ch 20.02.15, 15:05

«Sie werden fallen, die Juden aus St. Gallen»

«Wir haben das fasnächtlich  
aufgefasst.»



Thomas Hansjakob, in: Sonntagszeitung vom 22. Februar 2015

# Art. 261<sup>bis</sup> – Rassendiskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft,

Öffentlicher Aufruf zu Hass/Diskriminierung

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind,

Öffentliche Verbreitung von Ideologien

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,

Propaganda zu Abs. 1/2

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

Direkte Diskriminierung

Leugnung Völkermord

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert,

Leistungsverweigerung

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



# Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 2 – Rassendiskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft,

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind,

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Öffentlicher Aufruf zu Hass/Diskriminierung

Öffentliche Verbreitung von Ideologien

Propaganda zu Abs. 1/2

Direkte Diskriminierung

Leugnung Völkermord

Leistungsverweigerung

# Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 2 – Rassendiskriminierung

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind,

## **Objektiver Tatbestand**

Täter

Tathandlung

- Öffentlich
- Verbreitung Ideologie
- Systematische Herabsetzung, Verleumdung

«Tatobjekt»

- Rasse
- Ethnie
- Religion

## **Subjektiver Tatbestand**

(Eventual)Vorsatz

# Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 2 – Rassendiskriminierung

wer öffentlich Ideologien  
verbreitet, die auf die  
systematische Herabsetzung oder  
Verleumdung der Angehörigen  
einer Rasse, Ethnie oder Religion  
gerichtet sind,

## **Objektiver Tatbestand**

Täter

Tathandlung

- Öffentlich
- Verbreitung Ideologie
- Systematische Herabsetzung, Verleumdung

«Tatobjekt»

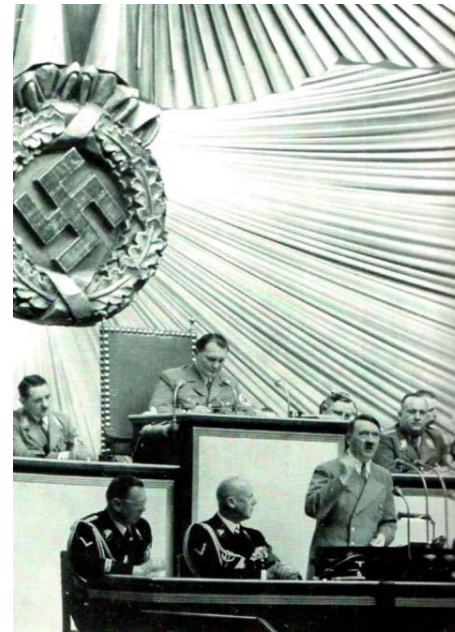
- Rasse
- Ethnie
- Religion

## **Subjektiver Tatbestand**

(Eventual)Vorsatz

# Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 2 – Verbreitung Ideologien

„Wenn es dem internationalen Finanzjudentum ... gelingen sollte, die Völker noch einmal in einen Weltkrieg zu stürzen, dann wird das Ergebnis nicht die Bolschewisierung der Erde ... sein, sondern die Vernichtung der jüdischen Rasse in Europa.“



Adolf Hitler, Reichstagsrede 30. Januar 1939

# Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 2 – Rassendiskriminierung

wer öffentlich Ideologien  
verbreitet, die auf die  
systematische Herabsetzung oder  
Verleumdung der Angehörigen  
einer Rasse, Ethnie oder Religion  
gerichtet sind,

## **Objektiver Tatbestand**

Täter

Tathandlung

- Öffentlich
- Verbreitung Ideologie
- Systematische Herabsetzung, Verleumdung

«Tatobjekt»

- Rasse
- Ethnie
- Religion

## **Subjektiver Tatbestand**

(Eventual)Vorsatz

# Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 2 – Rassendiskriminierung

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind,

## **Objektiver Tatbestand**

Täter

Tathandlung

- Öffentlich
- Verbreitung Ideologie
- Systematische Herabsetzung, Verleumdung

«Tatobjekt»

- Rasse
- Ethnie
- Religion

## **Subjektiver Tatbestand**

(Eventual)Vorsatz

# Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 2 – Rassendiskriminierung

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind,



# Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 2 – Verbreitung Ideologien

Hitlergruss als Verbreiten einer  
Ideologie?



BGE 140 IV 102 (Rütli)



# Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 2 – Verbreitung Ideologien

Hakenkreuz als Verbreiten einer  
Ideologie?



# Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 2 – Verbreitung Ideologien

«Die nationalsozialistische Armbinde kennzeichnet ohne Zweifel eine Ideologie, die auf systematische Herabsetzung bestimmter Gruppen gerichtet ist. Andererseits [ist]... das bloße Tragen ... nicht als Verbreiten, sondern nur als Bekenntnis zu werten ... und insofern straflos...»



Marcel Niggli, Rassendiskriminierung,  
2. Auflage, N 1194

# Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 3 – Propaganda

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft,

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind,

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Öffentlicher Aufruf zu Hass/Diskriminierung

Öffentliche Verbreitung von Ideologien

Propaganda zu Abs. 1/2

Direkte Diskriminierung

Leugnung Völkermord

Leistungsverweigerung

# Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 3 – Propaganda

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft,  
wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind,  
**wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,**  
wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,  
wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert,  
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

*Übersetzung*

## **Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung**

Abgeschlossen in New York am 21. Dezember 1965  
Von der Bundesversammlung genehmigt am 9. März 1993<sup>2</sup>  
Schweizerische Beitrittsurkunde hinterlegt am 29. November 1994  
In Kraft getreten für die Schweiz am 29. Dezember 1994  
(Stand am 8. Februar 2013)

---

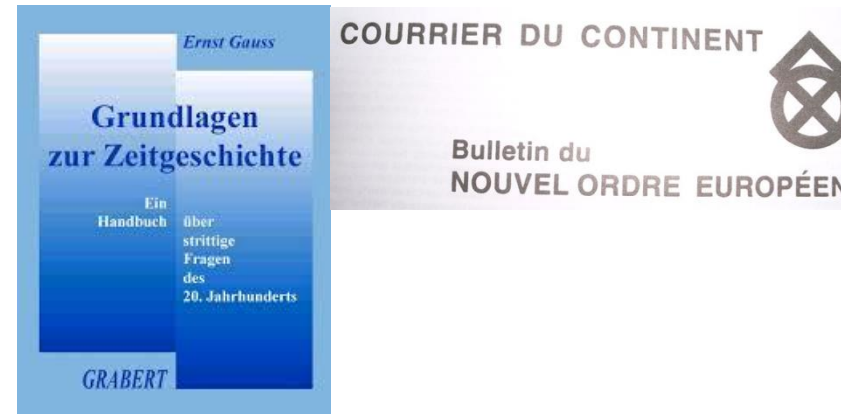
*Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,*

eingedenk der Tatsache, dass die Charta der Vereinten Nationen<sup>3</sup> auf dem Grundsatz der angeborenen Würde und Gleichheit aller Menschen beruht und dass alle Mitgliedstaaten gelobt haben, gemeinsam und einzeln mit der Organisation zusammenzuwirken, um eines der Ziele der Vereinten Nationen zu erreichen, das darin besteht, die allgemeine Achtung und Beachtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen;

0.104

# Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 3 – Propaganda

wer mit dem gleichen Ziel  
Propagandaaktionen organisiert,  
fördert oder daran teilnimmt,



BGE 127 IV 203: Verkauf von Grundlagen der Zeitgeschichte von Germar Rudolf (alias Ernst Gauss), verurteilter Revisionist

# Art. 261<sup>bis</sup> – Rassendiskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft,

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind,

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Abs. 1-3: Rassistische Hetze

Abs. 4-5: Direkte Angriffe

# Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 4 – Verletzung Menschenwürde

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

Direkte Diskriminierung

Leugnung Völkermord

# Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 4 – Verletzung Menschenwürde

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert

## **Objektiver Tatbestand**

Täter

Tathandlung

- Öffentlich
- Medium
- Herabsetzung/Diskriminierung
- Menschenunwürdig

«Tatobjekt»

- Person(en)
- Rasse/Ethnie/Religion

## **Subjektiver Tatbestand**

(Eventual)Vorsatz



# Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 4 – Verletzung Menschenwürde

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert

## **Objektiver Tatbestand**

Täter

Tathandlung

- Öffentlich
- Medium
- Herabsetzung/Diskriminierung
- Menschenunwürdig

«Tatobjekt»

- Person(en)
- Rasse/Ethnie/Religion

## **Subjektiver Tatbestand**

(Eventual)Vorsatz

# Direkte Herabsetzung

Herabsetzung unmittelbar gegen  
Verhafteten gerichtet.

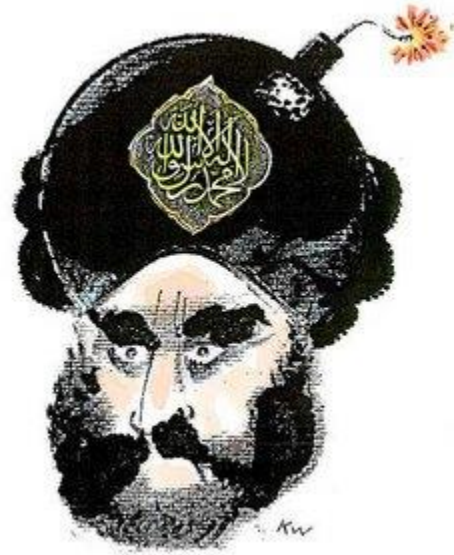


BGE 140 IV 67 («Sauausländer» «Drecksasylant»)

# Strafbarkeit nach Art. 261 und 261<sup>bis</sup>?

Möglicher Aussagegehalt:

- Verspottung des Propheten
- Alle Muslime sind Terroristen
- Alle Araber sind Terroristen



Das Gesicht Mohammeds in der  
Dänischen Zeitung - *Jyllands-Posten*

# Strafbarkeit nach Art. 261<sup>bis</sup>?

- Aufruf zu Hass (Abs. 1)
- Verbreitung Ideologie (Abs. 2)
- Propaganda (Abs. 3)
- Direkte Herabsetzung (Abs. 4)



EKR-Urteil 2008-011N

# Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 1 – Rassendiskriminierung

- Unterschied?
- Politischer Kontext
- Amtlicher Gütesiegel



# Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 4 – Leugnung Völkermord

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft,

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind,

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Öffentlicher Aufruf zu Hass/Diskriminierung

Öffentliche Verbreitung von Ideologien

Propaganda zu Abs. 1/2

Direkte Diskriminierung

**Leugnung Völkermord**

Leistungsverweigerung

# Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 4 – 2. Teil – Leugnung

wer ... aus einem dieser Gründe  
Völkermord oder andere  
Verbrechen gegen die  
Menschlichkeit leugnet, gröblich  
verharmlost oder zu rechtfertigen  
sucht,



# Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 4 – 2. Teil – Leugnung

wer ... aus einem dieser Gründe  
Völkermord oder andere  
Verbrechen gegen die  
Menschlichkeit leugnet, gröblich  
verharmlost oder zu rechtfertigen  
sucht,

## **Objektiver Tatbestand**

Täter

Tathandlung

- Öffentlich
- Leugnen
- Verharmlosen
- Rechtfertigen

Genozid/V. gg. Menschlichkeit

## **Subjektiver Tatbestand**

(Eventual)Vorsatz

Rassistische/Religiöse Motive



# Auschwitzlüge

2001 Spendenaktion des  
Förderkreises in Berlin:

«Es gibt immer noch viele, die das  
behaupten. In 20 Jahren könnten es  
noch mehr sein. Spenden Sie  
deshalb für das Denkmal für die  
ermordeten Juden Europas»



# Doğu Perinçek

- 2005 Kundgebungen in Opfikon, Köniz und Lausanne: Der Genozid an den Armeniern sei eine «internationale Lüge»



Doğu Perinçek, 2005 in Lausanne  
EKR – 2007 - 076N

# Doğu Perinçek

- Tribunal d'arrondissement  
Lausanne: Verurteilung  
Völkermord-Leugnung (Art. 261<sup>bis</sup>  
Abs. 4 StGB): 90 Tagessätze à Fr.  
100.– und Fr. 3.000.– Busse.
- Cour de cassation pénale/VD und  
Bundesgericht (6B\_398/2007)  
bestätigen Urteil.



# Doğu Perinçek/Schweiz (27510/08)

- 17. Dezember 2013:  
EGMR/chambre deuxième  
section, Verurteilung Schweiz,  
Verletzung Meinungsäusserungs-  
freiheit (Art. 10 EMRK).
- 15. Oktober 2015:  
EGMR/Grande Chambre  
Bestätigung.
- 25. August 2016: Bundesgericht  
revidiert sein Urteil (6F\_6/2016)



# Art. 10 EMRK

(1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäusserung. Dieses Recht schliesst die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Dieser Artikel hindert die Staaten nicht, für Radio-, Fernseh- oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben.

(2) Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden; sie kann daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung.



# Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 5 – Leistungsverweigerung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft,

Öffentlicher Aufruf zu Hass/Diskriminierung

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind,

Öffentliche Verbreitung von Ideologien

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,

Propaganda zu Abs. 1/2

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

Direkte Diskriminierung

Leugnung Völkermord

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert,

Leistungsverweigerung

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

# Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 5 – Leistungsverweigerung

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert,



# Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 5 – Leistungsverweigerung

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert,





# Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 5 – Leistungsverweigerung

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert,

## **Objektiver Tatbestand**

Täter

Tathandlung

- (Dienst-)Leistung für Allgemeinheit
- Verweigern
- Ohne sachliche Gründe

«Tatobjekt»

- Person(en)
- Rasse/Ethnie/Religion

## **Subjektiver Tatbestand**

(Eventual)Vorsatz

# Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 5 – Leistungsverweigerung

«Aus Sicherheitsgründen haben  
Gäste aus Ex-Jugoslawien und  
Albanien kein Zutritt»



EKR-Urteil 2000-051 (Pub Schwyz)

# Rechtfertigung

# Art. 261<sup>bis</sup> – Rassendiskriminierung

«...bei der strafrechtlichen Erfassung der Rassendiskriminierung auch andere grundrechtliche Aspekte zu berücksichtigen... Das besondere Gewicht, das der Meinungs- und Vereinsfreiheit ...zukommt, rechtfertigt dies».



Botschaft über den Beitritt der Schweiz zum Internationalen Übereinkommen von 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und über die entsprechende Strafrechtsrevision vom 2. März 1992, BBl 1992 269 ff., 306

# Art. 261<sup>bis</sup> – Rassendiskriminierung

«Zwischen Rassendiskriminierung und Meinungsäusserungsfreiheit kann richtigerweise ... prinzipiell kein Grundrechtskonflikt bestehen, weil die Menschenwürde eine notwendige Vorbedingung für die Ausübung von Menschenrechten darstellt»



BSK StGB II<sup>3</sup>-Schleiminger Mettler, Art. 261bis N 28

# Wahrung berechtigter Interessen

Tatbestand	Objektiv	Subjektiv	<p>BGE 127 IV 122</p> <p>Wahrung berechtigter Interessen setzt voraus, dass die Tat ein zur Erreichung des berechtigten Ziels notwendiges und angemessenes Mittel ist, sie insoweit den einzig möglichen Weg darstellt und offenkundig weniger schwer wiegt als die Interessen, welche der Täter zu wahren sucht.</p>
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ziel <ul style="list-style-type: none"> <li>– Sozial erwünscht o.</li> <li>– (Grund)rechtlich geschützt</li> </ul> </li> <li>– Mittel <ul style="list-style-type: none"> <li>– Subsidiarität</li> <li>– Proportionalität</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kenntnis Kollisionslage</li> <li>– Willen zur Wahrung des höherwertigen Interesses</li> </ul>	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			

# Strafrecht III

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

# Vertiefung



# Rassendiskriminierung

« L'affiche comporte également un jeu de mot provocateur, dans la mesure où elle associe l'image des postérieurs avec le mot «tête». Cette allusion ne constitue pas le message principal des affiches litigieuses et ne suffit pas pour faire paraître les musulmans comme inégaux en droit du simple fait de leur croyance. De plus, la liberté d'expression commande de ne pas admettre facilement, dans le débat politique... »



Arrêt 6B\_664/2008, du 27 avril 2009

# Rassendiskriminierung

BGE 131 IV 23 – Jürg Scherrer

«Die Freiheits-Partei weist darauf hin, dass u.a. die Einwanderer (so genannte Flüchtlinge) aus dem Kosovo einen unverhältnismässig hohen Anteil an der zunehmenden Gewaltbereitschaft und Kriminalität in der Schweiz haben. Darum verlangt die FPS die Rückschaffung sämtlicher Einwanderer aus dem Kosovo innert der ursprünglich verfügten Frist... Die FPS will keine neuen Schweizer, die eine kriminelle Vergangenheit aufweisen.»



Jürg Scherrer, Freiheitspartei Schweiz